

zuständig, wenn Nichtmitglieder in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur LPG stehen bzw. wenn Familienangehörige in der LPG arbeiten, ohne selbst Mitglied zu sein. Dabei taucht die Frage auf, ob in den Fällen, in denen zwischen der LPG und einem bei ihr beschäftigten Nichtmitglied arbeitsrechtliche Streitigkeiten entstehen, die Behandlung vor der Schiedskommission Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kreisgerichts ist<sup>5</sup>. Das ist zu verneinen, weil Ziff. 12 der SchK-Richtlinie die Behandlung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten durch die Schiedskommissionen nicht vorsieht. Personen, die in der LPG tätig werden, ohne daß sie Mitglied sind oder in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur LPG stehen (z. B. Lehrausbilder), können die Schiedskommissionen in Anspruch nehmen. Sie gehören m. E. zu dem Personenkreis, der „im Tätigkeitsbereich der Schiedskommission arbeitet“ (Ziff. 14 SchK-Richtlinie). Davon bleibt unberührt, daß diese Bürger der disziplinarischen Verantwortlichkeit derjenigen Dienststelle unterstehen, zu der sie im Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

Für die übrigen Bürger einer Gemeinde, die nicht in der LPG beschäftigt sind, ist die Schiedskommission der LPG in der Regel nicht zuständig. Ausnahmen sind bereits bei Bildung der Schiedskommission festzulegen. Das könnte geschehen, wenn in einer Gemeinde keine Schiedskommission besteht und außer den in der LPG beschäftigten Personen nur noch wenige Einwohner zur Gemeinde gehören. In diesen Fällen kann vorgesehen werden, daß alle Einwohner die Schiedskommission der LPG wählen und sie dann auch in Anspruch nehmen. Die Zuständigkeit der Schiedskommission für alle Einwohner sollte durch Beschluß der Gemeindevertretung erklärt werden.

#### **Die sachliche Zuständigkeit der Schiedskommission**

Ziff. 12 SchK-Richtlinie bestimmt ausschließlich, für welche Streitigkeiten die Schiedskommissionen in den LPGs zuständig sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Rechts- und Moralverletzungen, die in der Regel nicht spezifisch innergenossenschaftlicher Natur sind, und solchen Konflikten, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur Genossenschaft entstanden sind und nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe der Genossenschaft gehören.

#### *Geringfügige Straftaten*

Zu beachten ist, daß die Zuständigkeit der Schiedskommission bei geringfügigen Straftaten auch dann gegeben ist, wenn diese von Mitgliedern außerhalb der genossenschaftlichen Arbeit begangen worden sind. Das wird ausnahmsweise nur dann nicht zweckmäßig sein, wenn neben der Schiedskommission der LPG noch eine in der Stadt oder Gemeinde besteht und deren Beratung mehr Erfolg verspricht.

#### *Arbeitsscheues Verhalten*

Die Fälle, in denen sich Schiedskommissionen mit Bürgern auseinandersetzen müssen, die aus Arbeitsscheu keine gesellschaftlich nützliche Arbeit leisten, sind selten. Kommen LPG-Mitglieder oder Nichtmitglieder den ihnen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bzw. dem Arbeitsrechtsverhältnis obliegenden rechtlichen Verpflichtungen zur Arbeit in der LPG nicht nach, so sind sie nach den LPG- bzw. arbeitsrechtlichen Bestimmungen von den Organen der LPG zur Verantwortung zu ziehen. Erfahrungen in der Tätigkeit der Schiedskommissionen sprechen jedoch dafür, daß in solchen Fällen auch eine Beratung vor der Schiedskommission der LPG nützlich sein kann.

Aus der Praxis bekannt gewordene Fälle geben Anlaß,

darauf hinzuweisen, daß Arbeitsbummelei nicht gegeben ist, wenn ein Mitglied aus persönlichen Gründen in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb oder in der Industrie arbeiten will. Die Schiedskommissionen haben daher solche Fälle auch nicht zu behandeln.

#### *Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen LPG und Mitgliedern*

Zivilrechtliche Beziehungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern entstehen z. B. dann, wenn genossenschaftseigener Wohnraum an ein Mitglied vermietet wird. Entstehen aus diesem oder auch aus anderen zivilrechtlichen Verhältnissen zwischen der LPG und einem bei ihr Beschäftigten Konflikte, so ist die Schiedskommission berechtigt, darüber zu beraten.

#### *LPG-rechtliche Streitigkeiten zwischen LPG und Mitgliedern*

In der Praxis treten wiederholt Konflikte zwischen LPGs und ihren Mitgliedern auf (z. B. Ansprüche der LPG des Typs I gegen ihre Mitglieder auf Zahlung von Hektar-Umlagen und auf Bezahlung des zur Verteilung gelangten Futters, Ansprüche eines Mitglieds gegen die LPG auf Auszahlung der Jahresendauszahlung). Der Ausgangspunkt dafür, welche Konflikte durch die Organe der LPG oder durch die Schiedskommission zu lösen sind, kann nur vom Charakter der Schiedskommission bestimmt werden. Sie ist als gesellschaftliches Rechtspflegeorgan nicht befugt, in die Rechte der Organe der LPG einzugreifen. Nach Ziff. 12 SchK-Richtlinie hat sie einfache Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern oder zwischen ihnen und der LPG beizulegen, wenn nicht deren Organe ausschließlich zuständig sind (Ziff. 39 SchK-Richtlinie). Damit wird ihr ein bestimmter Teil derjenigen Sachen übertragen, die bisher vor den Gerichten verhandelt wurden. Sie ist demnach für solche Streitigkeiten LPG-rechtlicher Art sachlich zuständig, für die an sich auch die Zuständigkeit des Gerichts gegeben wäre<sup>6</sup>.

Dem Antragsteller steht es frei, ob er sich an die Schiedskommission oder an das Gericht wenden will. Die Beratung vor der Schiedskommission ist für ihn jedoch vorteilhafter, weil der Konflikt ohne größeren Zeitverlust an Ort und Stelle geklärt werden kann und die Beteiligten die dem Streit zugrunde liegenden Umstände unmittelbar kennen. Darauf sollten sowohl die Kreisgerichte als auch die Kreislandwirtschaftsräte in der Anleitung der Schiedskommissionen bzw. der LPGs orientieren.

Bei der Behandlung von Streitfällen einfacher Art zwischen LPG und Mitgliedern sieht die SchK-Richtlinie keine Streitwertgrenze vor. Das ist m. E. richtig. Bei vielen dieser Streitigkeiten (z. B. Bezahlung der Futtermittel in den LPGs Typ I und II, Leistung des Inventarbeitrages u. ä.) geht es oft um erhebliche Beträge. Trotzdem wird es sich in der Regel um „Streitfälle einfacher Art“ handeln. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so kann die Schiedskommission jederzeit die Beratungen einstellen (Ziff. 12 und 41 SchK-Richtlinie).

Die Schiedskommission kann demnach etwa über folgende LPG-rechtliche Streitigkeiten beraten, wenn sie einfacher Art sind:

- über Ansprüche auf Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten und für Bodenanteile;
- über Ansprüche auf Prämien oder Zuschläge, wenn sie in der LPG beschlossen waren und dem Mitglied ein exakt errechenbarer Anspruch zusteht;
- über Ansprüche auf materielle Hilfe bei Krankheit,

<sup>5</sup> Ähnlich der Regelung in Ziff. 43 Abs. 2 der Konfliktkommissions-Richtlinie.

<sup>6</sup> Vgl. Krutzsch/Görner/Winkler, Leitfaden über die Richtlinie zur Bildung und Tätigkeit der Schiedskommission, Berlin 1964, S. 90.